

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Entsorgung von Kleinkläranlagen
und geschlossenen Gruben vom 17.11.1998**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am 21. Oktober 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9 erhält folgende Fassung

Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden m³ Schlamm oder Inhalt von geschlossenen Gruben:

1. Bei der Entleerung von Kleinkläranlagen für

b) Entsorgung **21,80 Euro**

2. Bei der Entleerung von geschlossenen Gruben für

b) Entsorgung **2,18 Euro**

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Die Gebühren für die Abfuhr des Schlammes bzw. Abwassers entfallen, wenn der Benutzer der Einrichtung entsprechend § 2 Abs. (4) von der Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Abfuhr befreit ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen,

Der Gemeinderat

Josef Herdner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt gegenüber geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.